

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung



Definition

Wann genau ist man berufsunfähig?

Risikoprüfung

Welche Rolle spielen aktuelle und frühere Erkrankungen?

Alternativen

Kann man sich auch anders absichern?

Inhalt

Symbole im Text



Zusatzinformationen, die dem Verständnis des Themas dienen.



Achtung! Textelemente mit diesem Zeichen geben weitere, wichtige Hinweise.

Mit einem Klick am Ziel:

Rot markierte Seitenangaben und Textstellen kennzeichnen eine Direkt-Verlinkung zum entsprechenden Thema.

Diese Broschüre gibt Informationen rund um den Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeit. Sie erläutert, welche Möglichkeiten man hat und was man bei Antragstellung und Vertragsabschluss wissen sollte. Eine persönliche Beratung kann die Broschüre nicht ersetzen.

03 Die private Berufsunfähigkeitsversicherung

- 03 Gut abgesichert, wenn das Einkommen plötzlich wegfällt
- 04 Was leistet die private Berufsunfähigkeitsversicherung?
- 06 Wie grenzt man „Berufsunfähigkeit“ von anderen Begriffen ab?

07 Die private Berufsunfähigkeitsversicherung in der Praxis

- 07 Was bei der Berufsunfähigkeitsversicherung zu beachten ist
- 08 Wichtiges rund um den Versicherungsantrag
- 10 Vertrag ist nicht gleich Vertrag
- 11 Wenn man berufsunfähig geworden ist
- 11 Ansprechpartner, wenn es nicht rund läuft
- 12 Was das Steuerrecht sagt

13 Die Alternativen zur Berufsunfähigkeitsversicherung

- 13 Welche Absicherungsmöglichkeiten es noch gibt
- 15 Weiterführende Informationen
- 15 Impressum
- 15 Alle Broschüren im Überblick



Die private Berufsunfähigkeitsversicherung im Überblick

Gut abgesichert, wenn das Einkommen plötzlich wegfällt

Ob Lehrer, Angestellter oder Freiberufler, die Berufsunfähigkeit kann jeden treffen. Keiner ist vor diesem Risiko geschützt.

Wird man berufsunfähig, fallen in der Regel Einnahmen aus Lohn und Gehalt weg. Meist kommen weitere finanzielle Belastungen hinzu, beispielsweise für medizinische Versorgung oder Betreuung. Besonders schwerwiegend ist das für junge Menschen mit nur geringem Finanzpolster, für Familien mit Alleinverdiener oder für Singles.

Bei vielen handwerklichen Berufen ist das Risiko, berufsunfähig zu werden, besonders hoch. Aber auch Menschen, die nicht körperlich arbeiten, laufen Gefahr, berufsunfähig zu werden.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung kann die finanzielle Lücke schließen. Das ist umso wichtiger, da die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Vergangenheit deutlich reduziert wurden (siehe S. 6).

Ursachen für die Berufsunfähigkeit



Quelle: MORGEN & MORGEN, April 2019; Darstellung © www.dieversicherer.de

Was leistet die private Berufsunfähigkeitsversicherung?

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt einem berufstätigen Versicherten in der Regel eine Rente, wenn er wegen einer Krankheit oder eines Unfalls zu mindestens 50 % berufsunfähig ist. Auch wer pflegebedürftig ist und mindestens unter Pflegestufe 1 fällt, gilt häufig als berufsunfähig – je nach vertraglicher Vereinbarung.

Achtung: Die Versicherer möchten ihren Kunden sowohl eine preiswerte Basisabsicherung als auch einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten. Je nach Schutzzumfang kann sich deshalb auch die Definition von Berufsunfähigkeit unterscheiden.



Wann ist man berufsunfähig?

Der Gesetzgeber hat die Berufsunfähigkeit im Versicherungsvertragsgesetz folgendermaßen definiert:

„Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körpverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann. Als weitere Voraussetzung (...) kann vereinbart werden, dass die versicherte Person auch keine andere Tätigkeit ausübt oder ausüben kann, die zu übernehmen sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.“

Unter den Versicherern gibt es allerdings keine einheitliche Definition.

Zwei Möglichkeiten für den Berufsunfähigkeitsschutz

Man hat zwei Möglichkeiten, um sich gegen das finanzielle Risiko im Fall der Berufsunfähigkeit abzusichern. Welche Form am besten geeignet ist, hängt von den individuellen Lebensumständen und Vorstellungen ab.

1. Die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung

Bei dieser Vertragsform handelt es sich um einen eigenständigen Risikovertrag. Ähnlich wie bei einer Risiko-Lebensversicherung kalkuliert hier der Versicherer aufgrund der biometrischen Daten das individuelle Berufsunfähigkeitsrisiko. Daraus errechnen sich der erforderliche Beitrag für die gewünschte Laufzeit (z. B. bis zum 65. Lebensjahr) und die versicherte monatliche Berufsunfähigkeitsrente.

Eintritt der Berufsunfähigkeit während der Laufzeit:

Der Versicherer zahlt solange die Berufsunfähigkeit andauert, längstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, die vereinbarte monatliche Berufsunfähigkeitsrente.

Kein Eintritt der Berufsunfähigkeit während der Laufzeit:

Eine Schlusszahlung (wie z. B. bei einer Kapitalbildenden Lebensversicherung) wird vom Versicherer nur im

Ausnahmefall und gegebenenfalls in relativ geringem Umfang erbracht, da der Versicherte während der Vertragslaufzeit nur einen reinen Risikobeitrag ohne Sparanteil bezahlt.

2. Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Diese Zusatzversicherung kann nur in Kombination mit einer Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen werden.

Die Berufsunfähigkeitsrente dient in diesem Fall vor allem dazu, dass der Versicherte, sollte er berufsunfähig werden, die Beiträge zu seiner Lebens- und/oder Rentenversicherung weiterhin bezahlen kann. So bleibt zumindest seine private Altersvorsorge bestehen. Darüber hinaus kann der Kunde noch eine Berufsunfähigkeitsrente vereinbaren.

Wie man für ausreichenden Versicherungsschutz sorgt

Im Laufe der Zeit fällt ein Teil der Absicherung der Inflation zum Opfer. Möglicherweise steigen, z. B. durch Gründung einer Familie, zudem Lebenshaltungskosten. Die private Absicherung sollte deshalb mitwachsen: Am besten orientiert man sich bei der versicherten Rente am Nettoeinkommen. In der Regel sind Renten von 75 bis 80% des Nettoeinkommens versicherbar.

Wichtig: Man sollte auch Gehaltserhöhungen und die Inflation berücksichtigen. Dafür lässt sich z. B. eine sogenannte „Dynamik“ vereinbaren (siehe S. 8).



Berufsunfähigkeitsversicherung bei Arbeitslosigkeit

Wer eine Berufsunfähigkeitsversicherung besitzt und arbeitslos wird, sollte den Versicherungsschutz möglichst aufrechterhalten. So bleibt der Leistungsanspruch bestehen.

Außerdem ist es teurer oder sogar unmöglich, nach einer Vertragskündigung später erneut eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen: Teurer wird es wegen des höheren Eintrittsalters und weil das Berufsunfähigkeitsrisiko mit dem Alter steigt. Außerdem können bereits Erkrankungen vorliegen, die es erschweren, die erneute Gesundheitsprüfung zu bestehen.



Wie grenzt man „Berufsunfähigkeit“ von anderen Begriffen ab?

1. Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähig ist ein Versicherter, der wegen Krankheit oder Behinderung auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit regelmäßig auszuüben oder daraus ein Einkommen zu erzielen.

Auch wenn es ähnlich klingt: Die private Berufsunfähigkeitsversicherung darf nicht mit der privaten Erwerbsunfähigkeitsversicherung (**siehe S. 14**) verwechselt werden. Letztere ist im Vergleich zur Berufsunfähigkeitsversicherung eine reine Basisabsicherung und leistet meist erst dann, wenn gar keine Tätigkeit mehr ausgeübt werden kann. Damit ist die Leistung der Erwerbsunfähigkeitsversicherung der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente sehr viel ähnlicher.

2. Arbeitsunfähigkeit

Ein Begriff aus der Krankenversicherung – mit unterschiedlichen Definitionen:

- Laut vieler **privater Krankenversicherer** liegt Arbeitsunfähigkeit vor, „wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht“.

- Laut der **gesetzlichen Kassen** liegt Arbeitsunfähigkeit vor, „wenn der Versicherte wegen seiner Krankheit nicht oder nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen“.

Der wichtigste Unterschied zur „Berufsunfähigkeit“: Die Arbeitsunfähigkeit unterliegt keinerlei zeitlichen Vorgaben zur Dauer des Zustands; sie kann schon für einen Tag bestehen.

3. Invalidität

Ein Begriff aus der Unfallversicherung. Invalidität wird medizinisch im Rahmen einer vorgegebenen Gliedertaxe (Tabelle für die Beurteilung des Invaliditätsgrads) definiert.

Die Höhe der Leistung hängt davon ab, wie stark die Funktion des Körpers beeinträchtigt ist. Die Folgen für den ausgeübten Beruf werden hier also nicht berücksichtigt. Häufig wird „Invalidität“ auch als Oberbegriff für Berufs-, Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit verwendet.



Erwerbsminderungsrente: Was der Staat (noch) leistet

- **Für Menschen, die nach dem 1. Januar 1961 geboren wurden, gibt es keine gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente mehr:** Sie erhalten nur noch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente mit stark reduzierten Leistungen. Das ist das Ergebnis der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2001.

Die volle Höhe der Erwerbsminderungsrente (rund 38 % des letzten Bruttoeinkommens) gibt es nur, wenn der Erkrankte/Verunglückte weniger als drei Stunden am Tag arbeiten kann. Dabei geht es nicht nur um die Arbeitsfähigkeit im tatsächlichen Beruf des Betroffenen, sondern in nahezu jedem Job – auch wenn man dafür überqualifiziert ist. Der berufliche Status wird nicht mehr berücksichtigt.

Die Erwerbsminderungsrente kann abhängig vom Umfang der Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung höher oder deutlich niedriger ausfallen. Für Berufsanfänger gelten etwas mildere Regelungen.

- **Für Menschen, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden, gilt:** Es gibt eine Erwerbsminderungsrente „wegen Berufsunfähigkeit“ bzw. „wegen Erwerbsunfähigkeit“.

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung in der Praxis

Was bei der Berufsunfähigkeitsversicherung zu beachten ist

Rund um den Versicherungsantrag, den Vertragsabschluss und das konkrete Vorgehen im Falle der Berufsunfähigkeit gibt es ein paar Details, die man kennen sollte. Welche das sind, erklärt der Praxisteil.



Wichtiges rund um den Versicherungsantrag



Leistungen und Beitrag

Im Versicherungsantrag wird der gewünschte Umfang des Versicherungsschutzes festgelegt.

Der Antragsteller bestimmt:

- wie hoch die monatliche Berufsunfähigkeitsrente sein soll.
- ob er eine „Dynamik“ wünscht – das heißt, dass sich Beitrag und Versicherungsleistungen während der Laufzeit erhöhen.

Wichtig: die Verweisklauseln!

Auf die Verweisklauseln im Versicherungsantrag sollte man unbedingt achten: Sie legen fest, ob und wie die Versicherung im Falle einer Berufsunfähigkeit leisten muss (weitere Informationen siehe nebenstehende Info).

Die Höhe des Versicherungsbeitrags hängt von mehreren Faktoren ab. Und zwar von:

- der Umfang der Leistungen
- der Laufzeit des Vertrags
- der festgelegten Rentenhöhe
- der eventuellen Dynamik und
- dem Ergebnis der Risikoprüfung (siehe S. 9)

Was bedeutet „Dynamik“ bei der Berufsunfähigkeitsversicherung?

Wer sich eine ausreichende Berufsunfähigkeitsrente sichern will, sollte darauf achten, dass die Rente regelmäßig steigt. Dies erfolgt durch eine Anpassung der Beiträge. So ist sichergestellt, dass die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nicht sukzessive von der Inflation entwertet wird. Diese Form der dynamischen Absicherung wird von allen Versicherern angeboten.

Über die Dynamik erhöht der Versicherer jedes Jahr Leistung und Beitrag in der vereinbarten Höhe. Man kann – je nach eigener, finanzieller Situation – widersprechen oder die Erhöhung annehmen. Meist muss die erste Erhöhung und danach jede dritte angenommen werden. Sonst verfällt die Dynamik im Vertrag.



Die Verweisklauseln

Gibt es nachweislich einen gleichwertigen Beruf, in dem der berufsunfähig gewordene Versicherte noch arbeiten könnte, muss der Versicherer die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nicht zahlen, sondern kann auf diesen Beruf verweisen. Der muss in etwa dem alten Berufsbild entsprechen und Kenntnisse/Fähigkeiten des Versicherten berücksichtigen. Eine „Verweisung“ kommt nicht in Frage, wenn der Verdienst deutlich geringer wäre als im früheren Beruf. Es gibt zwei unterschiedliche Verweisklauseln:

Definition „Abstrakte Verweisbarkeit“

Der Versicherte kann auf eine Tätigkeit verwiesen werden, die zwar seinen Kenntnissen/Fähigkeiten entspricht und seinen Lebensstandard wahrt, die er jedoch zum Zeitpunkt des Antrags auf Berufsunfähigkeitsleistungen nicht ausübt. Die Verweisung erfolgt also rein abstrakt auf ein zwar existierendes Berufsbild, aber nicht auf eine konkret ausgeübte Tätigkeit.

Definition „Konkrete Verweisbarkeit“

Der Versicherte übt bereits freiwillig einen anderen Beruf aus, der seinen Kenntnissen/Fähigkeiten entspricht und seinen Lebensstandard wahrt. In diesem Fall kann der Versicherer konkret auf diese eine neue Tätigkeit verweisen und muss nicht leisten.

Viele Versicherer bieten inzwischen auch Produkte ohne abstrakte Verweisung an.



Die Risikoprüfung

Ein entscheidender Punkt bei der Gestaltung des Versicherungsvertrags ist die Frage: Wie groß ist das Risiko des Antragstellers, berufsunfähig zu werden?

Ob und zu welchen Bedingungen man Versicherungsschutz erhält, ist deshalb abhängig von:

- **Gesundheitszustand, aktuellen Krankheiten bzw. Vorerkrankungen**
- **Alter**
- **ausgeübtem Beruf** (Häufig haben die Versicherungsunternehmen „Berufskataloge“, die das Risiko der Tätigkeiten berücksichtigen.)
- **risikoreichen Hobbys**

Um diese individuellen Lebensumstände richtig zu bewerten, erfolgt vor Vertragsabschluss einmalig die sogenannte **Risikoprüfung**. Dabei wird man vom Versicherer aufgefordert, schriftlich verschiedene Fragen zum Gesundheitszustand und zur Krankheitsvorgeschichte zu beantworten:

- Diese Fragen beziehen sich in der Regel auf fünf bis zehn Jahre vor Antragstellung.
- Liegen risikorelevante Einschränkungen vor, z. B. Allergien, müssen darüber auf einem zusätzlichen Fragebogen weitere Angaben gemacht werden.

Anhand dieser Angaben wird das Risikoprofil des Kunden ermittelt. Basierend darauf legt der Versicherer einen Beitrag fest, der dann für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert ist.



Entbindung von der Schweigepflicht

Zusätzlich zum Antragsformular unterschreibt der Antragsteller eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht. Damit erlaubt er dem Versicherer, die Angaben zum Gesundheitszustand beim Hausarzt oder bei anderen behandelnden Ärzten zu überprüfen.

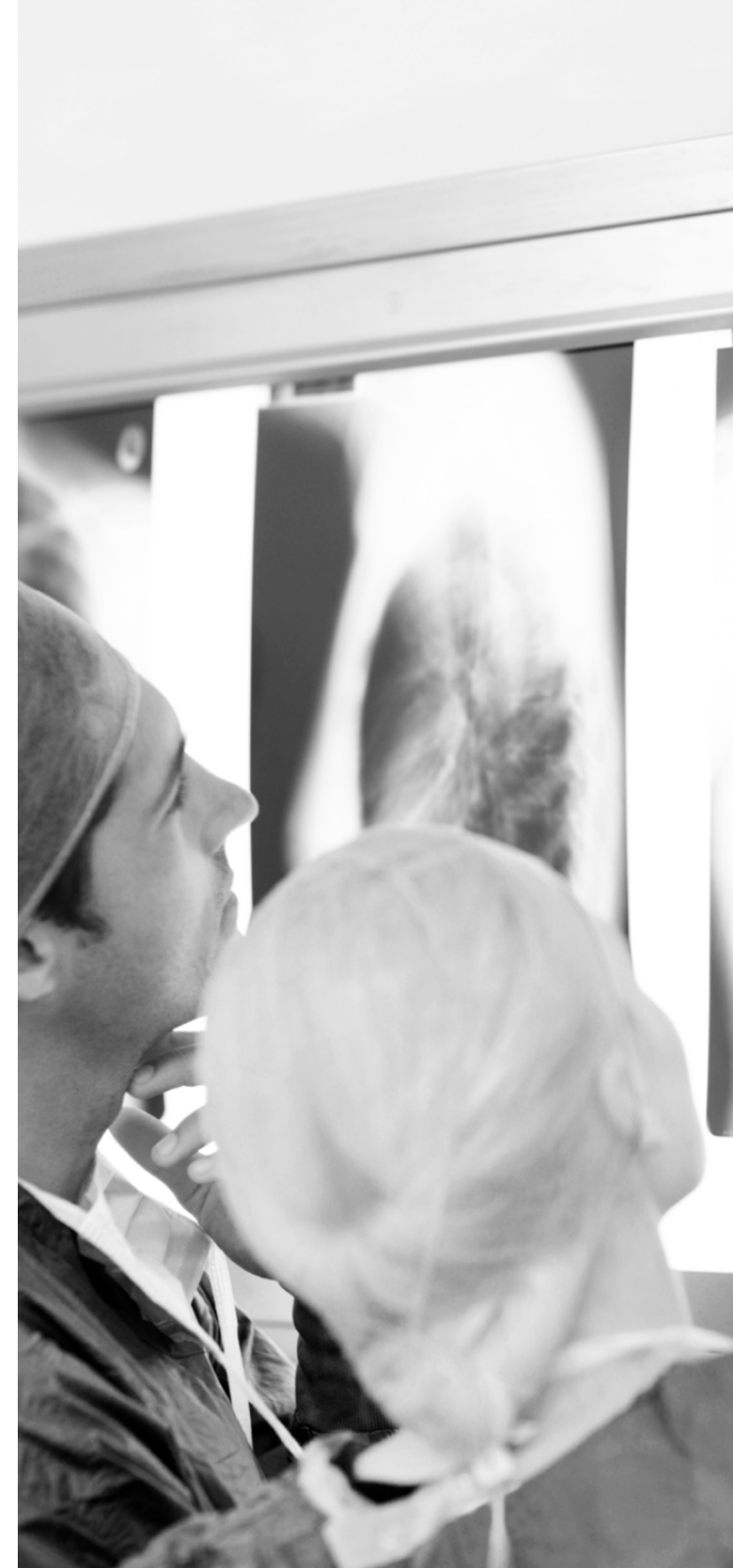


Vorerkrankungen und deren Konsequenzen

- Gibt es viele oder schwierige Vorerkrankungen, kann ein Risikozuschlag verlangt werden.
- Sind die gesundheitlichen Beeinträchtigungen allerdings zu groß, können diese Vorerkrankungen und ihre nachweisbaren Folgen durch sogenannte „Ausschlussklauseln“ vom Vertragsinhalt ausgeschlossen werden (**siehe auch S. 10**). Ansonsten gilt der Versicherungsschutz uneingeschränkt und zum regulären Beitrag, sofern keine weiteren Erkrankungen einen Zuschlag erforderlich machen.



Ehrliche Antworten – zum eigenen Schutz! Man muss die Fragen unbedingt ehrlich beantworten – sonst kann es passieren, dass man im Fall der Fälle überhaupt keine Versicherungsleistungen erhält.



Vertrag ist nicht gleich Vertrag

Viele Versicherungsunternehmen bieten verschiedene Tarife für die Berufsunfähigkeitsversicherung an. Sie unterscheiden sich in den ergänzenden Bedingungen und Vereinbarungen, die zusammen mit der Definition des Begriffs „Berufsunfähigkeit“ (siehe S. 4) den Umfang des Versicherungsschutzes festlegen.

Voraussichtliche Dauer der Berufsunfähigkeit

Die voraussichtliche Dauer der Berufsunfähigkeit (Prognosezeitraum) ist ausschlaggebend für das Bezugsrecht der Berufsunfähigkeitsrente. Je nach Versicherungsunternehmen ist diese Dauer unterschiedlich geregelt.

Zum Beispiel kann in den Vertragsbedingungen festgelegt sein, dass die versicherte Person nur dann als berufsunfähig betrachtet wird, wenn sie mindestens ein Jahr nicht mehr in ihrem Beruf arbeiten kann. Wird die Berufsunfähigkeit auf voraussichtlich drei Jahre oder mehr geschätzt, gilt sie als dauerhaft. Allerdings wird das oft nach Ablauf dieser drei Jahre noch einmal überprüft. Das heißt: Die Berufsunfähigkeit könnte einem dann unter Umständen wieder aberkannt werden.

Üblich ist heute der kundenfreundliche Prognosezeitraum von sechs Monaten: Ist man in dieser Zeit ununterbrochen berufsunfähig, gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit. Häufig wird dann rückwirkend auch für die sechs Monate geleistet.

Grad der Berufsunfähigkeit

Es gibt Abweichungen beim prozentualen Anteil der Berufsunfähigkeit, ab dem der Versicherte Leistungen erhält. Üblicherweise wird ab einer Berufsunfähigkeit von 50 % geleistet. Es können jedoch beispielsweise auch 25 % oder 100 % vereinbart werden.

Staffelregelung

Die Bedingungen können vorsehen, dass bei einer teilweisen Berufsunfähigkeit nur ein Teil der vereinbarten Rente gezahlt wird. Das könnte bei einem Berufsunfähigkeitsgrad von z. B. 45 % einen Anspruch auf 45 % der „Vollrente“ bedeuten.

Nachversicherungsgarantie

Der Versicherungsschutz kann auch während des laufenden Vertrags ohne erneute Gesundheitsprüfung an gestiegene finanzielle Bedürfnisse angepasst werden. Anlass dafür können – je nach Anbieter – bestimmte Ereignisse sein, z. B. Heirat, Geburt eines Kindes oder berufliche Veränderungen.

Ausschlussklauseln

Bestehen bestimmte Vorerkrankungen oder Unfallfolgen, ist das Risiko erhöht, dass der Antragsteller berufsunfähig wird. Da der Beitrag vom Risiko abhängt, muss sich das in der Kalkulation niederschlagen. Nicht immer kann man das höhere Risiko durch einen höheren Beitrag ausgleichen. In manchen Fällen ist der Antragsteller auch nicht in der Lage, mehr zu zahlen.

Um trotzdem Versicherungsschutz zu erhalten, können diese Vorerkrankungen/Unfallfolgen vertraglich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. Das heißt: Führen die Vorerkrankungen/Unfallfolgen zur Berufsunfähigkeit, besteht kein Leistungsanspruch.

Wenn man berufsunfähig geworden ist

Feststellung der Berufsunfähigkeit

Wer aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr arbeiten kann, hat mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung gut vorgesorgt. Doch die zahlt nicht automatisch: Zunächst muss ein Facharzt feststellen, ob beim Versicherten wirklich Berufsunfähigkeit vorliegt. Diese Diagnose kann der Versicherer durch Melde- oder Fragebögen an den Versicherten selbst oder an dessen Hausarzt überprüfen. Gegebenenfalls kann auch ein anderer Arzt mit der Prüfung beauftragt werden.

Kommt dieser zu dem Ergebnis, dass keine Berufsunfähigkeit vorliegt, kann der Versicherte einen Gutachter einschalten: Das Versicherungsunternehmen schlägt z. B. drei Ärzte vor, die in der Nähe des Betroffenen praktizieren. Der Versicherte wählt einen aus und der erstellt dann ein Gutachten.

Hilfe durch den Versicherungsombudsmann

Bescheinigen sowohl der Arzt als auch das Gutachten keine Berufsunfähigkeit, kann der Versicherte den Ombudsmann der Versicherungswirtschaft anrufen. Der Ombudsmann ist ein neutraler Schlichter:

- Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 Euro ist seine Entscheidung für das Versicherungsunternehmen verbindlich.
- Bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 Euro gibt der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung zur Schlichtung ab. Voraussetzung: Das Versicherungsunternehmen hat die Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung schriftlich abgelehnt und keine der Parteien hat bisher gerichtliche Schritte eingeleitet.

Ansprechpartner, wenn es nicht rund läuft

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Telefon: 0800-3696000 (kostenfrei)

Telefax: 0800-3699000 (kostenfrei)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Beschwerdestelle

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0228-4108-0

Telefax: 0228-4108-1550

Verbrauchertelefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

www.bafin.de



Was das Steuerrecht sagt



Die Leistungen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung müssen häufig versteuert werden. Die Beiträge können andererseits auch steuerlich geltend gemacht werden; in welchem Umfang, hängt davon ab, welche Vertragsart man gewählt hat.

1. Bei selbstständiger und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

- **Kapitalleistungen** (Auszahlung in einem einmaligen Betrag) sind steuerfrei.
- Leistungen als **Berufsunfähigkeitsrente**: Hier wird ein pauschalierter Ertragsanteil mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. Dieser Anteil bemisst sich nach der voraussichtlichen Dauer der Rentenzahlung, die wiederum von der Dauer der Berufsunfähigkeit abhängt. Maximal wird die Rente für den vertraglich vereinbarten Zeitraum gezahlt.

Übrigens können die Versicherungsbeiträge in begrenztem Umfang neben weiteren Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben anerkannt werden und so das zu versteuernde Einkommen verringern.

2. In Kombination mit der Riester-Rente

Die Beiträge sind im Rahmen der gesetzlichen Förderungsgrenzen als Sonderausgaben abzugsfähig bzw. werden mit einer Zulage gefördert. Dafür muss die Berufsunfähigkeitsrente in voller Höhe versteuert werden.

Details dazu enthält die GDV-Broschüre „**Die Riester-Rente**“.

3. Im Rahmen der Basisrente

Steuerlich günstig vor allem für Selbstständige ist die Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos in Verbindung mit einer Basisrente. Dabei sind die Beiträge für den Berufsunfähigkeitsschutz neben den übrigen Beitragsbestandteilen zur Basisrente steuerlich absetzbar: im Jahr 2019 zu insgesamt 88 %; dann jährlich um zwei Prozentpunkte steigend (ab 2025 zu 100 %).

Achtung: Die jährlichen Beitragsteile müssen zusammen weniger als die Hälfte des Gesamt(jahres)beitrags zur Basisrentenversicherung ausmachen. Der spätere, dauerhaft festgeschriebene Besteuerungsanteil der Berufsunfähigkeitsrente richtet sich danach, in welchem Jahr die Rente beginnt. Ab 2019 beträgt er 78 % und steigt bei späterem Rentenbeginn um jährlich 2 % bzw. 1 % (ab dem Jahr 2021) an. Seit 2014 gibt es im Rahmen

der Basisrente die Möglichkeit, ausschließlich das Risiko der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit abzusichern. Die dafür zu entrichtenden Beiträge können vollständig zur Absicherung dieses Risikos verwendet werden. Bei Eintritt des Versicherungsfalles erhält der Versicherte eine monatliche, lebenslange Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrente.

Details dazu enthält die GDV-Broschüre „**Die Basisrente**“.

4. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Für Arbeitnehmer ist die Absicherung der Berufsunfähigkeit auch im Rahmen der steuerlich geförderten betrieblichen Altersversorgung möglich.

Wandelt der Arbeitnehmer z. B. Teile seines Arbeitslohns zugunsten einer entsprechenden Versicherung um, werden die Beiträge bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerfrei gestellt und sind außerdem sozialversicherungsfrei. Die darauf beruhenden Berufsunfähigkeitsrenten müssen – wie bei der Riester-Rente – in vollem Umfang versteuert werden.

Details dazu enthält die GDV-Broschüre „**Die betriebliche Altersversorgung**“.

Die Alternativen zur Berufsunfähigkeitsversicherung

Welche Absicherungsmöglichkeiten es noch gibt

Den umfassendsten Schutz erhält man mit einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. Doch wenn zum Beispiel der Beruf, die persönlichen Finanzen oder der Gesundheitszustand den Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung unmöglich machen, sollte man sich unbedingt auf andere Art absichern. Hier werden mögliche Alternativen aufgezeigt.





Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Die Versicherung dient als Absicherung, wenn der Versicherte nicht mehr in der Lage ist, irgendeine Tätigkeit regelmäßig und dauerhaft auszuüben (siehe S. 6).

Anders als bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung haben der bisher ausgeübte Beruf und das bislang erzielte Einkommen keinerlei Bedeutung.



Funktionsinvaliditätsversicherung

Hier entscheidet die Schwere der aufgetretenen Erkrankung. Der Versicherte erhält eine monatliche Rente, wenn er durch Unfall oder Organschäden invalide wird, bestimmte Körperfunktionen verliert (z. B. nicht mehr gehen oder hören kann) oder pflegebedürftig wird. Voraussetzung für die Zahlung der Rente ist meist, dass die Erkrankung dauerhaft und nicht heilbar ist.



Dread-Disease-Versicherung

Der englische Begriff „Dread Disease“ bedeutet soviel wie „schwere Krankheit“. Die Versicherungsleistung ist im Regelfall ein einmaliger Geldbetrag, der gezahlt wird, wenn eine der vertraglich definierten Krankheiten eintritt. Wann die Versicherung konkret leistet, hängt vom jeweiligen Tarif ab.

Jeder Anbieter versichert unterschiedliche Krankheiten. Eingeschlossen sind im Allgemeinen Krankheiten wie:

- Krebs
- Herzinfarkt
- Schlaganfall (auch Bypass-Operationen)

Grundsätzlich gilt: Je mehr Krankheiten abgedeckt sind, desto höher ist der Versicherungsbeitrag.

Diese Versicherung kann zur Deckung von Kosten durch z. B. aufwendige Behandlungsmethoden oder den Verlust der Arbeitskraft beitragen. Der Versicherte erhält den nötigen finanziellen Spielraum, um Umbauten oder berufliche Umorientierung durchführen zu können.



Grundfähigkeitsversicherung

Die Grundfähigkeitsversicherung leistet bei Verlust bestimmter Fähigkeiten eine monatliche Rente. Zu diesen Fähigkeiten zählen zum Beispiel das Sehen, Sprechen, Gehen, Autofahren und Treppensteigen. Die Grundfähigkeiten, die versichert sind, werden im Vertrag genau definiert.

Weiterführende Informationen

Wissenswertes, Zahlen, Fakten und mehr gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Mit 460 Mitgliedsunternehmen zählt der GDV zu den größten Wirtschaftsverbänden in Deutschland. Die Versicherungsunternehmen bieten durch rund 435 Millionen Versicherungsverträge umfassenden Risikoschutz und Vorsorge für private Haushalte sowie für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen.

www.gdv.de

**Fragen zum Versicherungsschutz?
Unser Experte hilft gerne weiter.**



Mathias Zunk
Versicherungsexperte beim Verbraucherservice des GDV

Telefon: 0800-3399399 (kostenfrei)

E-Mail: verbraucher@gdv.de

Impressum

Herausgeber:
Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Verbraucherservice
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin

Beratung
Telefon: 0800-3399399 (kostenfrei)
Telefax: 030-2020-6622

E-Mail: verbraucher@gdv.de
www.dieversicherer.de

Gestaltung:
www.klondike.de

Stand: Mai 2019
2. Auflage

Alle Broschüren im Überblick

Altersvorsorge & Rente

Die betriebliche Altersversorgung
Die private Berufsunfähigkeitsversicherung
Die Riester-Rente
Die Basisrente
Die Lebens- und Rentenversicherung

Auto & Reise

Versicherungen für Kraftfahrzeuge
Versicherungen rund ums Reisen

Haus & Garten

Versicherungen rund um Haus, Wohnen
und Eigentum

Beruf & Freizeit

Die private Haftpflichtversicherung
Die Rechtsschutzversicherung
Die private Unfallversicherung

Antworten auf die drei wichtigsten Fragen

Wann genau ist man berufsunfähig?

Berufsunfähig ist grundsätzlich, wer seinen erlernten Beruf oder eine vergleichbare Tätigkeit durch Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfall nicht mehr ausüben kann.

Welche Rolle spielen aktuelle und frühere Erkrankungen?

Verschweigt man im Rahmen der Risikoprüfung eine Vorerkrankung, erhält man bei Berufsunfähigkeit unter Umständen keine Versicherungsleistungen.

Kann man sich auch anders absichern?

Sollte der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung nicht möglich sein, gibt es Alternativen. Sinnvoll können zum Beispiel die Erwerbsunfähigkeitsversicherung oder die Grundfähigkeitsversicherung sein.